

---

## E i n l e i t u n g.

Daß Gott der erste und oberste Vermarker oder Landscheider ist, welcher die ganze erschaffene Natur und die Elemente mit ihren gewissen Untermarken eingeschlossen und von einander ordentlich unterschieden; auch alle Königreiche, Fürstenthümer und Herrschaften ausgetheilt, einem jeden seine bestimmte Gränzen geordnet, und den Völkern ihr Ziel zuvor versehen hat, wie lange und wie weit sie wohnen sollen, dieß ist von den sehr gelehrten Franziskus Philippus Florinus in seinem Werke: *Oeconomus prudens et legalis*, durch viele aus der Bibel angeführte Stellen so hinlänglich und bündig erwiesen, daß es sehr unchristlich seyn würde, im mindesten hieran zweifeln zu wollen.

Diesem erhabenen Beispiele des allweisen Schöpfers, so fährt der kluge und rechtsverständige Hausvater fort, sind hernachmals die Völ-

ter gefolgt. Denn, als sie nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts sich von einander trennten, Königreiche errichteten und ihre Herrschaften unterschieden, haben sie sich zur bessern Erhaltung von Friede und Einigkeit der Gränzen und Marken bedient. Daher denn der weise Plato dafür gehalten, daß der Gränzstein von Gott sey bestätigt worden, wodurch die Freund- und Feindschaften ihr Ziel und Maas haben möchten. —

In der Geschichte des israelitischen Volkes findet man die ersten Nachrichten, daß Steine an die Aecker gesetzt wurden, damit ein Jeder sich in seine Gränzen halten, und solche nicht überschreiten sollte, 5 Mos. 19, 14, welches auch unter Androhung des göttlichen Fluchs verboten wurde, 5 Mos. 27, 17. Auch scheint es zufolge 1 Kön. 1, 2, und Jos. 17, 18 u. 19, daß damals schon, die verschiedenen Stämme mit besonderen Marken oder Gränzen von einander geschieden gewesen sind. \*)

---

\*) Moses, welcher die Vortrefflichkeit des Ackerbaues in Aegypten kennen gelernt hatte, gründete seinen Staat

Auch bey den Griechen hat man, noch vor den Römern, sich der Gränzsäulen bedient, welche Hermæ genannt und dem Hermes oder Mercurius als Erhalter und Beschützer der Gränzen zu Ehren errichtet wurden.

Obgleich Romulus, der Stifter des römischen Reichs, zu seiner Zeit die römische Herrschaft nicht mit Gränzen und Marken versah; so hat doch Numa Pompilius, sein Nachfolger, welcher zur Zeit Manasses, Königs in Juda, im Jahre nach Erschaffung der Welt

auf Ackerbau, und ahmte dabey ägyptische Einrichtungen nach. Die Israeliten waren bisher Nomaden, Moses wollte sie auf keine höhere Stufe der Cultur bringen, wenn er sie an Ackerbau gewöhnte.

Jedem Israeliten war daher ein Erbacker, der bey seiner Familie unveräußerlich bleiben mußte, bestimmt. So wurde den dritthalb Stämmen jenseits des Jordans sogleich ihr gehöriges Ackerland angewiesen. Jos. 14, 3. 18, 7. den übrigen Stämmen aber erst durch Josua, Jos. 18, 19. Kein Acker konnte, wie gesagt, veräußert werden, und wenn ihn der Eigenthümer aus Noth verkaufte, so mußte er im Halljahre der Familie unentgeltlich zurück gegeben werden. 3 Mos. 25, 10. 23, 28.

Der Erbacker hieß: קֶלֶן und weil er mit der Schnur abgemessen war לַכֶּלֶן Sach. 2, 1. Ein Gränzstein trennte ihn von dem Acker des Nachbarn 5 Mos. 19, 14.

3260, vor Christi Geburt 709 regierte, nicht allein den Gebrauch der Steine zur Scheidung der eigenthümlichen Grundstücke angeordnet, sondern sogar den Dienst des Gottes Terminus, welches einen Gränzstein bedeutet, zu Rom eingeführt, und demselben einen kleinen Tempel erbauet, wo er unter der Gestalt eines Steins verehret wurde. —

Anfänglich war zwar die Gestalt dieses Steins sehr unförmlich und roh, man bemühetete sich aber gleich nachher, denselben besser auszuarbeiten und stellte ihn bald auf einem Fuße, bald mit zwey Füßen dar, welches den festen unbeweglichen Stand und die Dauerhaftigkeit des zwischen beyden Angränzenden beschlossenen Vertrags, andeuten sollte. Das Haupt war wie ein Mannskopf gebildet, mit krausen Haaren, die bis auf die Brust natürlich herabfielen; dieses sollte anzeigen, daß man die Gränze nicht verletzen dürfe. Der Leib war pyramidalisch und ohne Arme, weil die Pyramide dem ewigen Andenken gewidmet war, weshalb auch die Gränze als unvergänglich angesehen werden sollte. Durch den Man-

gel an Arme wollte man andeuten, daß derjenige, so an die Gränze käme, sich als lahm und ohne Hände betrachten müsse, keine Gewaltthätigkeit ausüben, und die Gränzen mit keinem Finger antasten dürfe; sondern alles so verbleiben müsse, wie es ursprünglich gewesen, und man dem Termino eben so wenig leides thun dürfe, als er jemanden thun könne.

Dieser Gränzgott Terminus, Deus Terminus, soll, wie die Fabel erzählt, eben derjenige Stein gewesen seyn, welchen Saturnus in der Gestalt eines Kindes anstatt des Jupiters fraß. Als er aber auf Befehl des Jupiters alle gefressene Kinder wieder herausgeben mußte, wurde diesem Steine ein Ort auf dem Berge Parnasß angewiesen. Numa erbauete hernach dem Jupiter einen Tempel auf dem Berge Tropejus. Alle andere Götter entfernten sich, nach der Dichtung, gutwillig, nur Terminus allein weigerte sich; daher er auch bald nachher neben dem Jupiter, in einem und eben demselben Tempel verehret wurde.

Uebrigens standen unter dem Schutze dieses Gottes die Gränzen der Aecker, und es wurden ihm zu Ehren gewisse Fest- und Freudentage angeord-

net, die man Terminalia nannte, und welche Ovidius Fast. Lib. 2. v. 640 etc. sehr umständlich beschreibt.

Der Gränzgott war ebenfalls im Capitolium zu Rom aufgestellt, damit die Obrigkeit ein wachsames, scharfes Auge auf die Gränzen haben, nichts übersehen und den betreffenden Parteyen gehörig Recht ertheilen sollte.

Zu Anfange verehrte man den Gränzgott durch dargebrachte Früchte und wohlriechende Sachen, ohne ihm Thiere zu opfern, weil es für sträflich gehalten wurde, ihn mit Blut zu beflecken, indem er allein dazu diene, blutigen unrechtmäßigen Thätlichkeiten, allen unbefugten Angriff auf fremdes Eigenthum vorzubeugen und sie zu verhindern. Als aber die Genügsamkeit der Römer sich verminderte, und dagegen die Vergrößerungssucht bey ihnen aufkeimte; da sie fremde Länder nach und nach an sich brachten und die ganze Erde zu unterjochen suchten; da mußte sich auch ihr Gränzgott blutige Opfer gefallen lassen.

Bey Aufrichtung der Mark- oder Gränzsteine, waren bey den Römern besondere Cere-

monien üblich. Sie trugen nämlich die Steine vorher zusammen, ehe noch die Grube dazu gegraben war, bestrichen sie mit allerley köstlichen Oelen, und zierten sie mit Kränzen.

Nachdem man das Opfer geschlachtet hatte, wurde von dem Blute etwas in die Grube, worin der Gränzstein kommen sollte, gesprüht, welchem man noch Honig, Getreide, Wein, Wehrauch &c. beyfügte, und dieses durch hineingeworfene brennende Fackeln verbrannte. Wenn nun alles von dem Feuer völlig verzehrt worden war, ließ man den Gränzstein auf die warme Asche setzen, und befestigte solchen mit gebrochenen Stücken von Steinen.

Zu dem Opfer nahm man allerley Thiere (vorzüglich aber Mutterschafe und Schweine) wodurch angezeigt werden sollte, daß da die Thiere gern der besten Weide nachgehen, unbekümmert ob solche in- oder außerhalb ihres Herrn Gränze sich befinde, ob der Platz geweiht oder gemein, bemerkt oder frey sey, derjenige das Leben verwirkt hätte, welcher die Gränzen bößlich überschreiten, und die benach-

barten Necker widerrechtlich und unbilligerweise an sich ziehen würde.

Die römische Marksteine (*Lapides terminalis*) waren von verschiedener Größe und Benennung. Diejenigen, welche sie bey großen und bedeutenden Gränzen gebrauchten, hießen: *Decumani*, Westschauer, welche von Morgen gegen Abend hinsahen, und 40 Fuß breit waren. *Cardines*, Nordschauer, so von Mittag gegen Mitternacht sahen. *Prorsi*, Ostschauer, so von Abend gegen Morgen sahen. *Transversi*, Südschauer, so von Norden südwärts sahen. — Ferner hatte man *Actuarii* oder Laufer von 12 Fuß, und *Linearii* von 8 Fuß Breite, deren man sich zwischen den Hauptsteinen bediente. Außerdem wurden noch diejenigen Marksteine, welche auf das Meer hindeuteten, *Maritimi*, und die gegen Berge standen, *Montani* genannt.

Neben den künstlichen Gränzzeichen hatten die Römer auch schon natürliche Marken, als *arbores terminalis* oder Gränzbäume, wozu man gewöhnlich Oliven und andere fruchtbare Bäume wählte, die mit gewissen Schnitten und

Zeichen in der Rinde des Stamms bezeichnet wurden. Man schlug in diese Bäume zuweilen auch statt der Zeichen, Nägel hinein, daher sie genagelte Bäume genannt wurden.

Durch diese Bäume wurden nicht nur diejenigen Güter, welche der Republik gehörten, von denen, so den benachbarten Städten zuständig waren, unterschieden; sondern es hatten auch die Privatgüter gegen die dem gemeinen Wesen zugehörigen, ja gegen diejenigen ihrer Mitbürger, eigene Gränzen; daher auch diese in ihren eignen Besizungen, nebst den allgemeinen, welche den 20. März verrichtet wurden, noch besondere Opfer den Gott Terminus darbrachten, und zuletzt den Festtag mit Gastmahlen und Lobgesängen beschloffen.

So wie die Römer auf die Erhaltung der Gränzen große Aufmerksamkeit verwandten, und sogar zur Bewahrung der an den Gränzen aufgerichteten Steine gewisse Soldaten, welche sie Limitaneos nannten, angestellt hatten; eben so waren die Herrscher der alten Deutschen nicht minder darauf bedacht, die Gränzen des Eigen-

thums durch die Errichtung der freyen Feldgerichte zu sichern.

Dieses freye Feldgericht der alten Deutschen war eine Art niederer Gerichte, so sich über Gränzstreitigkeiten und Felddieberey erstreckte. Es bestand aus 16 Personen. Ihr Oberrichter oder der Älteste wurde der Gräfe genannt, der Unterste oder der Jüngste hieß der Frohner oder Frohnbote, die andern 14 hießen Schöppen oder Rechtsprecher.

Diese 16 Personen mußten von unbescholtenen Rufe und ehrlicher Geburt seyn, auf welche letztere Eigenschaft man in den damaligen Zeiten sehr viel hielt, und ein besonderes Augenmerk richtete. Starb einer von ihnen, so wählten damals, als die Sachsen noch nicht die christliche Religion angenommen hatten, die Priester der Irmensäule mit Rath und Zuthun des Gräfen und Frohners einem andern. War die Wahl geschehen, so mußte solche der Frohner in Beyseyn des Gräfen und zweyer Freyrichter, vor der Wohnung des Gewählten unter freyem Himmel bekannt machen, welche Bekanntmachung oder Ankündigung er mit lauter

Stimme siebenmal wiederholen mußte. Hier-  
auf wurde der Gewählte von Jedermann für  
einen Freyrichter gehalten und geehrt.

Als nachher die Sachsen durch Carl den  
Großen zur christlichen Religion gebracht und  
die Irmensäulen abgeschafft oder zertrümmert  
wurden, und Kaiser Ludwig der Fromme das  
Kloster Corvey stiftete; so übergab er diesem  
Kloster die Gerechtigkeit des freyen Feldgerichts.  
Der Endzweck dieses Corveyischen Feldgerichts  
war folgender.

”Wenn einem Hausvater an seinen Aeckern  
Hof, Garten, Wiesen oder Weide Eintrag oder  
Abbruch geschehen war; so konnte er seine Klage  
den Gräfen in Gegenwart zweyer Freyrichter  
oder Schöppen anbringen.

Alsdann befahl der Gräfe, auch in Beyseyn  
zweyer Freyrichter, den Frohnboten bey scheinender  
Sonne und unter freyem Himmel, allen Freyrich-  
tern und Freyen, so viel an dem Orte wohnten,  
wo sich die Klagenden befanden, zu verkündi-  
gen, daß sie auf den nächstkommenden Sonn-  
abend, zu rechter Tageszeit, an dem streitigen  
Orte vor dem ordentlichen und im alten Recht

erkannten freyen Königsstuhl in N. Felde gelegen, sich bey Pön und Strafe der alt-anerkannten Buße, versammeln sollten. — Die Strafe bestand in einem Pfunde Wachs und 9 Werberger Pfennigen. — Der Königsstuhl war ein — in jeder Art Feldes oder Ackers, so weit sich nämlich die Jurisdiction des Feldgerichts erstreckte — liegender, freyer, grüner, viereckigter 16 Schuh langer und eben so breiter Platz. Ein solcher Platz wurde anfänglich dadurch zum Königsstuhl eingeweiht und autorisirt, daß der Frohnbote in der Mitte desselben eine Ellen tiefe Grube machte, in welche jeder der 16 Freyrichter eine Hand voll Asche, eine Kohle und ein Stück Ziegelstein warf, worauf dieselbe wieder zugescharrt wurde. Auf diesen Fleck wurde bey jedem zu haltenden freyen Feldgerichte der Stuhl für den Gräfen von dem Frohner gesetzt.

2  
 Fanden sich bey einem solchen veralteten Platze Zweifel, ob es auch ein zurecht beständiger Königsstuhl sey oder nicht; so wurden von den Freyrichtern in Beyseyn der sämtlichen an dem Orte wohnenden Freyen, die oben ge-

nannten Kennzeichen gesucht; fanden sich diese nicht, so wurden auch alle Urtheile, welche zuvor auf einem solchen nicht gezeichneten, also unrechtmäßigen Königsstuhle waren gefället worden, für null und nichtig erklärt.

Wenn nun der angesezte Gerichtstag erschien; so versammelten sich die Freyrichter und Freyen des Orts vor der Wohnung des Oberrichters oder Gräfen; dieser kam alsdann heraus und ging nach dem — in denselbigen Felde, über welches der Streit war — liegenden Königsstuhle. Ihm folgten die Freyrichter, von denen die beyden jüngsten einer einen Stuhl, der andere eine Stange trug; diesen folgten die an dem Orte wohnenden Freyen. Außer ihnen aber durfte Niemand ohne Erkenntniß, bey Strafe der alten Buße, den Königsstuhl d. i. den grünen viereckigten Platz betreten. Wenn nun der Oberrichter und alle Freyen um den Königsstuhl herum standen, so gebot der Frohner Stillschweigen und redete den Gräfen folgendermaßen an:

Herr Greve  
Mit Orlove  
Unde met behage

Eck jock Frage  
 Segget my vor Recht  
 Eff eck yuwe Knecht  
 Düßen Stœl sette möge  
 Up den König Stœl met Orlœve.

Darauf antwortete der Oberrichter:

All dewile der Sünne met Rechte  
 Beschynet Herrn und Knechte  
 Und alle use Werke  
 So sprecke eck dat Recht so sterke  
 Den Stœl tho setten even  
 Und rechte mate tho geven  
 Den Klager recht tho hören  
 Dem Beklagten tho antworten.

Alsdann setzte der Frohnherr den Stuhl  
 mitten auf den Platz des Königsstuhls und sagte  
 zum zwayten Male:

Herr Greve leve Herre  
 Eck vermahne yöck guwer Ehre  
 Eck sy guwe Knecht  
 Darum segget my vor Recht  
 Eff düsse Mate sy gelicke  
 Dem Armen alle dem Riicken  
 Tho meten Land und Standt  
 By guwer Seelen Pand.

Indem er dieß sagte, legte er die Stange vor dem Königsstuhle auf die Erde nieder, der Oberrichter trat mit seinem rechten Fuße auf das Ende derselben, und ihm folgten die übrigen 15 Freyrichter, nach der Ordnung, wie sie nach und nach zu ihrem Amte gekommen waren, und nahm ein jeder von der Stange einen Fuß Raum ein, so daß dieselbe 16 Fuß lang seyn mußte. Der Frohner sprach hierbey zum drittenmale:

Herr Greve  
 Eck Frage met Orlove  
 Eff eck moge meten  
 Met yuwen mede Weten  
 Openpar und unverholen  
 Düßen Freyen König Stöel

Darauf antwortete der Oberrichter:

Eck erloeve recht  
 Unde vorbede Unrecht  
 Bey Penn der olden erkannten Recht.

Alsdann wurden für den Königsstuhl 16 Fuß ins Gevierte, als 16 Fuß zur Länge und 16 Fuß zur Breite abgemessen. — Fehlte nun in der Flur, welche zum Districte des freyen Feldgerichts gehörte, Jemanden etwas, an irgend ei-

nem seiner Grundstücken; so wurde das Mangelnde in den daran liegenden Aeckern gesucht; dessen Acker nun das Uebermaaß enthielt, der wurde in die ein für allemal festgesetzte Strafe gesetzt, welche er auch sogleich in den Königsstuhl zu erlegen schuldig war. Betraf das Verbrechen seinen Acker auf Unkosten seines Nachbarn; so wurde dieser zu doppelter Strafe verdammt, wodurch verhütet wurde, daß Einer dem Andern nicht mit dem Pfluge sein Grundstück verkleinerte.

War die Messung geschehen, und der Fehler und das Unrecht gefunden; so setzte sich der Oberrichter auf den Stuhl, die beyden jüngsten Freyrichter trugen die Sache in Klage und Antworten vor; hierauf ermahnnte der Oberrichter die Freyrichter in Anwesenheit der Freyen, Recht zu sprechen, in folgender Anrede:

All dewyle an düßen Dage  
 Met yuwer allem behage  
 Under dem hellen Himmel klar  
 Ein fry Feld Gericht openbar  
 Geheget, bym lechten Sunnenschyn  
 Met nochterm Mund kommen her in

De Stœl ock Is gesettet recht  
Dat Mahl befunden upgerecht  
So sprecket Recht ane With und Wonne  
Up Klage und Antwort, wiel schynt die  
Sunne.

Jeder sagte alsdann seine Meynung, die  
mehrsten Stimmen galten, nach welchem das  
Urtheil gesprochen wurde, an dem sich beyde  
Theile ohne alle Einwendung begnügen mußten,  
auch davon nicht appelliren durften.

Dieses freye Feldgericht hatte aber auch  
noch eine größere Bestimmung. Denn wenn  
in den Fluren, welche zum Districte des freyen  
Feldgerichts gehörten, ein Mord an Menschen  
oder Vieh, oder ein Diebstahl an Vieh, Früch-  
ten oder Ackergeräthen zc. vorkam; so wurde  
von den Freyrichtern auf angeführte Art dar-  
über bis ans Blut gerichtet; doch übergaben  
sie einen solchen Verbrecher, der nach ihren ge-  
fällten Urtheil an Leib oder Leben gestraft wer-  
den mußte, zur Vollziehung der von ihnen be-  
stimmten Strafen, an die hohe Landesobrig-  
keit.

Es durfte auch kein Freyer einem Unfreyen, sondern nur einem Freyen sein Gut verkaufen, geschah es aber dennoch, so mußte der Verkäufer dem Käufer das Gut vor dem freyen Gerichte auftragen, alsdann aber ward der Aufträger seiner Freyheit verlustig und dienstbar.

Klagte einer unrechtmäßigerweise, so wurde ihm zweyfache Strafe zuerkannt. Wurde ein Freyrichter einer begangenen schlechten Handlung überwiesen; so mußte er vierfache Strafe geben, wurde seiner Würde entsetzt und seiner Freyheit beraubt.

Daher hielt dieses Gericht nicht weniger als das Fehmgericht das Volk in der Zucht, damit sie nicht ihre Freyheit und die damit verbundenen Vorrechte verlieren möchten.

So wie sich aber von jeher in allen guten Einrichtungen nach und nach Mißbräuche einschlichen; so zeigten sich auch bey diesem freyen Feldgerichte manche Unordnungen, wodurch dasselbe unter der Regierung Herzog Heinrichs des Löwen ganz in Verfall kam und aufhörte.

Die Festsetzung und Sicherung der Gränzen ist also schon bey unsern ältesten Vorfahren

ein vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit gewesen, und ist es auch bey den Nachkommen geblieben. Denn es wurden, gleichwie bey den Römern, von den alten deutschen Kaisern gewisse Personen zu Verwahrung der Gränze des heiligen römischen Reiches verordnet, die hernach Markgrafen genannt wurden\*). So waren zur Verwahrung der Reichsgränze gegen Osten, die Markgrafen zu Oestreich und Mähren; gegen Westen die Markgrafen zu Baden; gegen Süden die Markgrafen in der Steuermark, und gegen Norden die Markgrafen zu Brandenburg und Meissen bestellt, und die römisch-deutsch- und kaiserlichen, so wie auch andere Land- und Stadtrechte, haben über diese Sache Vieles verordnet, welches als eine beständige Gewohnheit beybehalten ist; aber nur hier und dort, der Zeit und den Umständen gemäß, wenige Abänderungen erlitten hat.

Man behandelt freylich heut zu Tage die Gränzsachen nicht mehr mit so vieler Weitläuf-

---

\*) Die Würde hat eigentlich von dem deutschen Könige Heinrich dem Vogler ihren Ursprung, und war anfänglich nur ein Amt, wurde aber in der Folge erblich gemacht.

tigkeit, als es bey den Alten geschah; man hat die dabey sonst statt gehabten Ceremonien und feyerlichen Gebräuche als überflüssig, nicht zur Sache gehörig und den Zeit und den Sitten nicht mehr angemessen, nach und nach abgeschafft, das Wesentliche davon aber beybehalten und das Ganze zu dem möglichsten Grade von Vollkommenheit gebracht. Jede weise Landesregierung verwendet noch immer auf diese Sache die größte Aufmerksamkeit.

In folgender Abhandlung habe ich daher gesucht, die vorzüglichsten Materialien über diesen wichtigen Gegenstand zu sammeln, in gehöriger Ordnung aufzustellen, und dabey dasjenige bemerklich zu machen, was mir aus Erfahrung, bey vielen Arbeiten in diesem Fache, bekannt ist. Ich darf wohl hoffen, daß mein Unternehmen von einigen Nutzen für alle diejenigen seyn werde, welche Gränzsachen irgend einer Art zu bedenken, und Gegenstände dieser Art, sowohl in rechtlicher als mathematischer Hinsicht, zu bearbeiten haben.

---